

## Synopsis

**Teilrevision Bürgerrechtsgesetz**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **121.3**  
 Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 7. Juni 2022</b>
	<p><b>Gesetz            betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts            (Bürgerrechtsgesetz)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>            gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung,  <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass BGS <a href="#">121.3</a>, Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 5</b>            Eignung der Bewerber</p> <p><sup>1</sup> Das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht darf nur Bewerbern erteilt werden, die auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 7. Juni 2022</b>
	<p><sup>3</sup> Eingebürgert werden kann nur, wer in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen oder diese vollständig zurückerstattet hat.</p> <p><sup>4</sup> Von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn dies die persönlichen Verhältnisse gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014[SR 141.0] in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016[SR 141.01] rechtfertigen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Die Präsidentin Esther Haas  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ....